Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

13. November 1855. | Nro 260. | 13. Listopada 1855.

(2375) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 395. Zur provisorischen Besetzung der Vorsteherstellen bei den gemischten Bezirksämtern in Tłuste, zu Uscieczko Czortkower und Zbaraż Tarnopoler Kreises, mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. KM. und dem Natural-Quartier oder Quartier-Relutum, ferners zur Besetzung der mit der Besoldung von 700 fl. KM. und der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. KM. erledigten sechs Adjunktenposten bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Trembowla Tarnopoler, Bukowsko und Dubiecko Sanoker, Brzezany Brzezaner, Busk Złoczower und Kolomea desselben Kreises, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um die obigen Posten haben daher ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche, in welchen das Alter, der Geburtsort, Stand, die Sprachkenntnisse, die absolvirten Rechtsstudien, oder die erhaltene Nachsicht von denselben, die Fähigkeiten, Verwendung, tadellose moralische und politische Haltung, und insbesondere bezüglich der Vorsteherstellen, die Befähigung für das Richteramt und die politische Geschäftsführung, oder wenigstens letztere, nachzuweisen, und die Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse mit den betreffenden Bezirksamtsbeamten anzugeben sind, binnen vier Wochen von der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Kundmachung in dem Amtsblatte der Lemberger Zeitung an gerechnet, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer Amtsvorstände, im entgegengesetzten Falle mittelst der Kreisbehörde ihres Wohnorts, und zwar die Kompetenten um Bezirksvorsteherstellen bei dieser k. k. Landes-Kommission, jene aber um Bezirksadjunktenposten bei dem betreffenden k. k. Kreisvorsteher einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter des Lemberger Verwaltungsgebieths.

Lemberg, am 5. November 1855.

(2373) **Edikt.** (2)

Nro. 874. Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Thomas Jezierski, oder für den Fall seines Absterbens dessen, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtiges Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Frau Josepha de Wojciechowskie Samborska wegen Zuerkennung der Klägerinn des Alleineigenthums des Gutsantheiles von Tymowa, Bochniaer Kreises, der auf den Namen des Thomas Jezierski dom. 51, p. 173 eingetragen ist, unterm 18. Oktober 1855 Z. 874 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 18. Jänner 1856 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts anberaumt ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Szwcykowski mit Unterstellung des Advokaten Dr. Ligeza als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 24. Oktober 1855.

(2364) **Kundmachung.** (3)

Nr. 406. Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird dem Herrn Otto Gisi mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Herr Joseph Flinter unterm 17. Oktober 1855 z. Z. 406 um Zahlungsauflage der Wechselforderung von 400 fl. KM. s. N. G. bei sonstiger wechselrechtlicher Exekuzion und Justifizirung der provisorischen Pfändung gebeten, welchem Gesuche mit dem Bescheide vom 24. Oktober l. J. z. Z. 406 Statt gegeben wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten gegenwärtig im Auslande, angeblich in Amerika sein soll, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Gerichts-Advokaten Dr. Balko als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, den 24. Oktober 1855.

(2363) **Kundmachung.** (2)

Nro. 27768. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem Herrn Anton Olszewski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß demselben die am 22. April 1853 in Paris verstorbene Frau Cornelia Rafałowska in ihrer letzwilligen Verfügung vom 12. Dezember 1850, 200 fl. KM., oder 50 Dukaten legirt habe.

Da der Wohnort des Herrn Legatars unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Fangor mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Wszelaczyński zur Durchführung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg, am 17. September 1855.

(2354) **Kundmachung.** (3)

Nro. 17345-1855. Vom k. k. Landesgerichte für den Civil-Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Leo Prewot hiemit bekannt gemacht, daß demselben über Ansuchen des Abraham Goldstaub de praes. 10. August 1855 Z. 17345 behufs der Zustellung des, in der Exekuzionsangelegenheit des Abraham Goldstaub wider Leo Prewot wegen 74 fl. KM. s. N. G. erlassenen Bescheides des vom 2. Mai 1845 Z. 7091 und der weiterhin zu erlassenden Bescheide der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Gnoiński mit Substituirung des Advokaten Dr. Onyszkiewicz als Kurator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und denselben dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg, am 10. September 1855.

(2366) **Kundmachung.** (2)

Nro. 19306. Zur Sicherstellung der Strassen-Konservazions-Arbeiten in dem Nadwornaer Strassenbezirke aus dem Jahre 1855, wird eine öffentliche Lizitazions-Verhandlung am 4. Dezember 1855 zu Nadworna abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 2545 fl. 31 kr. KM., wovon 10% als Reugeld vor der Lizitazion zu Handen der Kommission erlegt werden muß.

Die Lizitazions-Bedingnisse und die Kostenüberschläge können bei der Verhandlung eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stanisławow, am 26. Oktober 1855.

(2377) **Ediktal-Vorladung.** (1)

Nro. 41. Der ohne Bewilligung vom Geburtsorte abwesende militärpflichtige im Jahre 1854 auf dem Assentplatze nicht erschienene aus der Gemeinde Olchówka sub Nro. 14 im Jahre 1829 gebürtige Iwan Dmytro dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit vorgeladen, binnen sechs Wochen vor dem hiesigen k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und sich über die unbefugte Abwesenheit um so gewisser zu rechtfertigen, weil widrigenfalls derselbe als Rekrutirungsflüchtling erklärt und behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Rożniatow, am 3. November 1855.

(2386) **Kundmachung.** (1)

Nro. 4284. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kund gemacht, daß dem für das k. k. Kreisgericht zu Tarnopol bestimmten Advokaten Anton Delinowski, der Herr Advokat Moritz Kabath zum General-Substituten, bestellt, und demselben aufgetragen wurde, die betreffenden Kuratelarakten und Urkunden vom Herrn Advokaten Delinowski zu übernehmen und die Partheien pflichtgemäß zu vertreten.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 31. Oktober 1855.

(2385) **Kundmachung.** (1)

Nro. 4323. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kund gemacht, daß dem für das k. k. Przemysler Kreisgericht bestimmten Advokaten Johann Zezulka der Herr Advokat Cornel Hofmann zum General-Substituten bestellt und demselben die Uebernahme aller Kuratelar- und Substituzionsakten vom Herrn Advokaten Zezulka und die pflichtgemäße Vertretung der Partheien aufgetragen wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 31. Oktober 1855.

(2382) Lizitazions-Ankündigung. (1)

Nro. 1152. Von Seite der Czortkower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der mit hohem Statthalterei-Erlasse vom 14. Oktober l. J. Z. 38197 bewilligten Deckstofferfordernisse für das Jahr 1856 im Tarnopoler k. k. Straßenbaubezirke, in der Suchostawer Wegmeisterschaft:

an Stein-Erzeugung sammt Zufuhr und Zerschläglung aus den Kotówker Erzeugungsorten im 2ten Viertel der 16ten Meile von 80 Prismen, im 3ten Viertel der 16ten Meile von 80 Prismen, im 4ten Viertel der 16ten Meile von 120 Prismen eine Offerten-Verhandlung am 27ten November 1855 in der Kopyczyncer Bezirksamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 1106 fl., und das Vadium 110 fl. 36 kr. KM.

Sämmtlichen k. k. Bezirksämtern wird demnach aufgetragen, diese Lizitazion in ihren Dominikal-Bezirken sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und insbesondere die bekannten Spekulanten und Unternehmungslustigen hievon eigends mit dem Beisatze zu verständigen, daß die weiteren Lizitazions-Bedingnisse am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und daß bei der Versteigerung nur schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben. Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konvenzions-Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;
c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches in baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden während der Verhandlung eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anbot günstiger dar, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitazions-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Die nach Abschluß der Verhandlung eingelangten Offerte werden nicht berücksichtiget werden.

Zaleszczyk, am 4. November 1855.

(2378) Edikt. (1)

Nro. 696. Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Joseph Rychter, bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Tarnower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 49, pag. 181, dom. 49, p. 179, und dom. 31, p. 7, dom. 226, p. 25, p. 54 vorkommenden Güter Bistuszowa und Vorwerk Kozłow behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Krakauer Grundentlastungs-Ministerial-Kommission für obige Güter bewilligten Vorschusses auf das Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 9548 fl. 47 4/5 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Dezember 1855 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernißen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Handen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Beträge des Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5. kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27. des kais. Patents vom 8ten November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist. Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 24. Oktober 1855.

(2381) Ediktal-Vorladung. (1)

Nro. 15301. Von Seite der Złoczower k. k. Kreisbehörde wird der, seinem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekannte Insaße aus Podkamień Hersch Lubianker, welcher im Jahre 1846 einen Präsidialpaß nach Rußland aus der Moldau erhalten, und da derselbe bis nunzu, obgleich militärpflichtig, nicht zurückgekehrt und hiedurch die Absicht der Auswanderung an den Tag gelegt hat, hiemit zum ersten Male aufgefordert, zu erscheinen und seine Rückkehr in den k. k. österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres bei Vermeidung der in dem a. h. Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 angedroheten Folgen zu erweisen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Złoczow, am 10. August 1855.

(2379) Lizitazions-Ankündigung. (1)

Nro. 11528. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Sanoker Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung T. P. 10 in 16 in dem Pachtbezirke Sanok mit 52 Ortschaften auf die Dauer eines Jahres, nämlich: vom 1. November 1855 bis Ende Oktober 1858 mit stillschweigender Erneuerung auf eine weiters und allenfalls auf ein drittes Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird am 20. (Zwanzigsten) November 1855 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sanok vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden Zeit fortgesetzt werden.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag, und zwar für

die Stadt Sanok pr.	2060 fl.	14 3/4	kr.
für die Ortschaften	1393 fl.	21 1/4	kr.
zusammen	3453 fl.	36	kr.

KM. bestimmt.

Das Vadium beträgt 10% des Fiskalpreises. Die schriftlichen Offerten können bis 19. November 1855 bei dem k. k. Kameral-Bezirksvorsteher mit dem Vadium belegt, übertragen werden.

Sanok, am 3. November 1855.

(2374) Edikt. (1)

Nr. 18230, 622 et 726. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnow werden in Folge Einschreitens des Herrn Leopold Szumski, bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Tarnower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 206. pag. 40. n. haer. 13. vorkommenden Güter Wiszniowa behufs der Zuweisung des mit dem rechtskräftigen Ausspruche der k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission in Dembica vom 16. Juli 1855 für obige Güter ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 22494 fl. 25 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Dezember 1855 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 kaiserl. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, den 25. Oktober 1855.